jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/2/17 14Ob227/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.02.1987

Norm

ArbVG §102

Rechtssatz

Gegen die Zulässigkeit der Beschränkung des Entlassungsrechtes der Arbeitgebers durch die Pflicht, vorher den Betriebsrat anzuhören, bestehen keine Bedenken, weil dies dem Arbeitgeber keineswegs die Befugnis nimmt, das Arbeitsverhältnis aus wichtigen Gründen nach § 82 GewO 1859 aufzulösen, sondern ihn lediglich verpflichtet, dem Betriebsrat vor der Ausübung des Entlassungsrechtes Gelegenheit zur Äußerung zu der beabsichtigten Maßnahme zu geben. Eine solche Beschränkung des Entlassungsrechtes greift viel weniger in die Dienstgeberrechte ein als die Übertragung des Ausspruches der Disziplinarstrafe an einen Dritten.

Entscheidungstexte

- 14 Ob 227/86
  Entscheidungstext OGH 17.02.1987 14 Ob 227/86
  Veröff: WBl 1987,166 = Arb 10606

Schlagworte

SW: Arbeitgeberrechte

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0051321

Dokumentnummer

JJR_19870217_OGH0002_0140OB00227_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at